



Mitteilung

Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 26.01.2018 - Nummer 36

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

36 Curriculum für den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. Jänner 2018 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 15. Jänner 2018 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Der Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung (LL.M.)“ stellt eine praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Weiterbildung für Juristinnen und Juristen dar, die vorwiegend im Bereich der rechtsberatenden Berufe (RechtsanwältInnen, NotarInnen, RichterInnen), sowie in der Steuerberatung, in Banken (Family Office und Private Banking) und Versicherungen, als auch in Rechtsabteilungen (insbesondere in Familienunternehmen), tätig sind.

(2) Kennzeichnendes Merkmal des Universitätslehrganges ist die verschränkte Vermittlung von Grundlagen- und Detailkenntnissen sämtlicher Rechtsbereiche, die mit Familienunternehmen und Vermögensplanung in Zusammenhang stehen. Inhaltliche Schwerpunkte bilden einerseits das national und/oder international operierende (Familien-)Unternehmen als wesentlicher Grundpfeiler des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie andererseits die Familie im weitesten Sinn.

(3) Ausgehend von den spezifischen Strukturen und Konstellationen der Schwerpunktthemen des Universitätslehrganges verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Detailwissen und Systemverständnis in sämtlichen dabei einschlägigen Rechtsbereichen. Diese reichen von Materien des Zivil- und Unternehmensrechts bis hin zu Steuerrecht und befähigen die Absolventinnen und Absolventen, komplexe

Fragestellungen dieser Querschnittsmaterie zu bearbeiten. Die Vermittlung von anwendungsorientierten Problemanalyse- und Lösungskompetenzen ist ein wesentlicher Baustein des Universitätslehrganges.

Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaften und des Wirtschaftsrechts wird dadurch die Möglichkeit geboten, das für die berufliche Praxis relevante Wissen zu vertiefen und zu erweitern und sich so für sämtliche Berufsfelder, die in den Bereichen Familienunternehmen und Vermögensplanung tätig sind, zu qualifizieren.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ ist ein wissenschaftlicher Beirat einzurichten.

(2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung (der wissenschaftlichen Lehrgangsleiterin bzw. dem –leiter) und mindestens sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Zu weiteren Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie fachlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker bestellt werden, die sich im Fachbereich des Universitätslehrganges „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ hervorragendes Ansehen erworben haben, wobei ein paritätisches Verhältnis zwischen den Vertretern der Wissenschaft und Vertretern der Praxis angestrebt wird. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.

(3) Die Lehrgangsleitung (die wissenschaftliche Lehrgangsleiterin bzw. der –leiter) kann unter Einhaltung der Voraussetzungen in § 3 Abs 2 jederzeit weitere Mitglieder in den wissenschaftlichen Beirat aufnehmen.

(4) Die fachlich ausgewiesenen Praktikerinnen und Praktiker im Sinne des § 3 Abs 2 sind vorzugsweise dem Pool der Kooperationspartner des Universitätslehrganges „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ zu entnehmen. Wird die Kooperation mit einem Kooperationspartner wann und in welcher Form auch immer beendet, so kommt es mit Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner zu einem gleichzeitigen automatischen Ausscheiden der jeweiligen Praktikerin und des jeweiligen Praktikers, die oder der von diesem Kooperationspartner in den wissenschaftlichen Beirat entsandt wurde.

(5) Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats zählen:

1. Empfehlungen im Hinblick auf die Inhalte entsprechend den Anforderungen der Zielgruppe und des Marktes
 2. die Beratung bei der Auswahl der Studierenden und Lehrenden für den Universitätslehrgang
 3. die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und im Aufbau eines Netzwerks zur gezielten Ansprache von Studierenden für den Universitätslehrgang und
 4. die Vorbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Evaluation des Universitätslehrganges.
-

(6) Der wissenschaftliche Beirat ist von der Lehrgangsleitung in regelmäßigen Abständen und bei dringlichem Bedarf einzuberufen.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ umfasst 60 ECTS-Punkte.

Dies entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern.

Im Anhang befindet sich ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ ist mindestens ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium der Rechtswissenschaften oder des Wirtschaftsrechts, wobei einem oder mehreren dieser Studienabschlüsse gemeinsam die Absolvierung von zumindest 240 ECTS Punkten (das entspricht einer Studiendauer von zumindest acht Semester) zugrunde liegt. Zusätzliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

(2) In begründeten Einzelfällen können auch Personen in den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ aufgenommen werden, die ein sonstiges fachlich in Frage kommendes Universitätsstudium im Umfang nach § 5 Abs 1 nachweisen können, wenn sie über eine einschlägige, mindestens vierjährige Berufserfahrung mit juristischen Bezügen verfügen. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden.

(3) In begründeten Einzelfällen können auch Personen in den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ aufgenommen werden, die ein Studium der Rechtswissenschaften oder des Wirtschaftsrechts im Umfang von zumindest 180 ECTS (das entspricht einer Studiendauer von zumindest sechs Semester) erfolgreich abgeschlossen haben, wenn sie über eine einschlägige, mindestens vierjährige Berufserfahrung mit juristischen Bezügen verfügen. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden.

(4) Das Studium wird ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten. In Einzelfällen können Veranstaltungen in englischer Sprache stattfinden.

(5) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(6) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ an der Universität Wien als außerordentlicher Studierende/r zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich und/oder mündlich. Im Auswahlverfahren werden mittels Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Universitätslehrgang erfragt. Die Nachweise über die in § 5 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen, ebenso ein Lebenslauf. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung vorgesehen werden.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang umfasst sieben Pflichtmodule mit in Summe 50 ECTS-Punkten, darunter jenes mit dem Masterthesis-Seminar (Modul 7), sowie das Abfassen einer Masterthesis mit 9 ECTS-Punkten und die Masterprüfung mit 1 ECTS-Punkt.

(2) Überblick über die Module

Modul 1: Pflichtmodul

„Vermögensplanung in der aufrechten Partnerschaft“ (7 ECTS-Punkte)

Modul 2: Pflichtmodul

„Vermögensauseinandersetzung in der gescheiterten Partnerschaft“ (4 ECTS-Punkte)

Modul 3: Pflichtmodul

„Vermögensübertragung unter Lebenden“ (11 ECTS-Punkte)

Modul 4: Pflichtmodul

„Vermögensübertragung von Todes wegen“ (10 ECTS-Punkte)

Modul 5: Pflichtmodul

„Gestaltungsmöglichkeiten mit Stiftungen und Trusts“ (8 ECTS-Punkte)

Modul 6: Pflichtmodul

„Vertiefendes Wirtschaftsrecht“ (4 ECTS-Punkte)

Modul 7: Pflichtmodul mit dem Masterthesis-Seminar

„Konfliktmanagement und Kommunikation“ (6 ECTS-Punkte)

(2) Modulbeschreibungen

PM 1	<u>Pflichtmodul 1:</u> Vermögensplanung in der aufrechten Partnerschaft	7 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse des Ehe- und Partnerschaftsrechts sowie des Kindschaftsrechts. Umfasst sind insbesondere auch die rechtlichen Grundlagen der wechselseitigen Beziehungen zueinander, einschließlich der diesbezüglichen rechtlichen Möglichkeiten einer vorausschauenden Vertragsgestaltung. Zudem kennen die Studierenden die dabei einschlägigen Normen des internationalen Privatrechts. Sie sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse praxisorientiert anzuwenden und können familienrechtliche Problemstellungen im weiteren Sinne in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
Modulstruktur	KU Ehe- und Partnerschaftsrecht, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Kindschaftsrecht, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Vertragsgestaltung in Ehe und Partnerschaft, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Internationales Privatrecht I, 1 ECTS, 1 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (7 ECTS-Punkte)	

PM 2	<u>Pflichtmodul 2:</u> Vermögensauseinandersetzung in der gescheiterten Partnerschaft	4 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden beherrschen die wesentlichen Rechtsnormen, die im Falle einer Ehescheidung oder einer Trennung zur Anwendung gelangen, einschließlich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen. Sie können komplexe Probleme der Vermögensauseinandersetzung in einer gescheiterten Ehe oder Partnerschaft verständlich aufarbeiten und kommunizieren.	
Modulstruktur	KU Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Steuerrecht I (einschließlich Sozialversicherungsrecht), 2 ECTS, 1 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (4 ECTS-Punkte)	

PM 3	<u>Pflichtmodul 3:</u> Vermögensübertragung unter Lebenden	11 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	

Modulziele	Die Studierenden beherrschen sowohl die zivil- und unternehmensrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Rechtsnormen und kennen die diesbezüglichen Rahmenbedingungen beim generationenübergreifenden Vermögenstransfer zu Lebzeiten einer Person. Umfasst sind insbesondere auch rechtliche Instrumente zur vorausschauenden Planung, wie die Patientenverfügung und letztwillige Verfügungen. Die Studierenden sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse praxisorientiert anzuwenden und können Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.
Modulstruktur	KU Vermögensübertragung zu Lebzeiten, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Unternehmensübertragung zu Lebzeiten, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Steuerrecht II, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Erwachsenenschutzrecht und Gestaltungsmöglichkeiten im Krankheitsfall, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) SE Case Studies Steuerungsmöglichkeiten durch letztwillige Verfügung, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (11 ECTS-Punkte)

PM 4	<u>Pflichtmodul 4: Vermögensübertragung von Todes wegen</u>	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden beherrschen sowohl die zivil- und unternehmensrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Rechtsnormen und kennen die diesbezüglichen Rahmenbedingungen beim generationenübergreifenden Vermögenstransfer von Todes wegen. Die Studierenden kennen die dabei relevanten verfahrensrechtlichen Rechtsvorschriften und sind auch in der Lage, internationale Sachverhalte aufzuarbeiten. Sie können eigenständig entsprechende praxisrelevante Fälle analysieren und kommunizieren.	
Modulstruktur	KU Das Unternehmen im Erbgang, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Außerstreitverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Verlassenschaftsverfahrens, 2 ECTS, 2 SSt. (pi) SE Case Studies Erbrechtsstreit, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Internationales Privatrecht II, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Steuerrecht III, 2 ECTS, 1 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte)	
PM 5	<u>Pflichtmodul 5: Gestaltungsmöglichkeiten mit Stiftungen und Trusts</u>	8 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	

Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des österreichischen und liechtensteinischen Stiftungsrechts. Weiters kennen sie die Grundlagen des liechtensteinischen und angloamerikanischen Trustrechts und beherrschen die steuerrechtlichen Grundlagen in Zusammenhang mit diesen in- und ausländischen Rechtsträgern.
Modulstruktur	KU Österreichisches Stiftungsrecht, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Ausländische Rechtsformen: Liechtensteinische Stiftung und Trust, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Steuerrecht IV: Stiftungssteuerrecht und Internationales Steuerrecht, 2 ECTS, 1 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte)

PM 6	<u>Pflichtmodul 6:</u> Vertiefendes Wirtschaftsrecht	4 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in Spezialmaterien des Wirtschaftsrechts ihrer Wahl.	
Modulstruktur	Studierende wählen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 4 ECTS-Punkten aus folgender Liste: KU Umgründung im Gesellschaftsrecht, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Umgründung im Steuerrecht, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Kapitalmarktrecht, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Wirtschaftsstrafrecht, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Rechnungslegungsrecht, 2 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Geldwäsche und Transparenzregeln, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Corporate and Foundation Governance, 1 ECTS, 1 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (4 ECTS-Punkte).	

PM 7	<u>Pflichtmodul 7:</u> Konfliktmanagement und Kommunikation	6 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	

Modulziele	Die Studierenden kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Rechtsdurchsetzung und alternativer Formen der Streitbeilegung im Krisen- und Konfliktfall von Familie und/oder in einem Familienunternehmen. Sie sind zudem in der Lage, unterschiedliche Verhandlungstechniken im Konfliktfall praxisorientiert anzuwenden und so Problemstellungen in Zusammenhang mit Konfliktmanagement im Familienunternehmen zu erkennen, zu analysieren und zu bearbeiten. Weiters kennen die Studierenden die rechtswissenschaftlichen Techniken und die Instrumente der juristischen Methodenlehre und können diese anwenden. Sie können komplexe Probleme des Zivil- und Unternehmensrechts in Zusammenhang mit Familienunternehmen und Vermögensplanung verständlich aufarbeiten und kommunizieren.
Modulstruktur	KU Rechtsdurchsetzung und alternative Formen der Streitbeilegung, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Konfliktmanagement im Familienunternehmen, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) PR Verhandlungsführung und –technik, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) PR Generationenwechsel aus Sicht des Unternehmensberaters, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) SE Präsentation Masterthesis Thema, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) SE Präsentation Masterthesis Ergebnisse, 1 ECTS, 1 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (6 ECTS-Punkte)

Die Lehrveranstaltungsinhalte und Lehrveranstaltungstitel (laut § 8 Abs 2) können im Ausmaß von max. 15 ECTS aufgrund aktueller Entwicklungen angepasst werden. Darüber entscheidet die Lehrgangsleitung in Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Beirat. Solche Anpassungen müssen den allgemeinen Zielsetzungen und dem Qualifikationsprofil des Lehrganges laut § 1 entsprechen.

§ 9 Masterthesis

(1) Die Masterthesis dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterthesis ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterthesis ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

(3) Die Masterthesis hat einen Umfang von 9 ECTS Punkten.

(4) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterthesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§10 Masterprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.
- (2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterthesis und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.
- (3) Die Prüfungskommission der Masterprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterthesis sowie einem Mitglied des wissenschaftlichen Beirats, das zumindest ein Doktorat aufweist, zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert oder die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterthesis, so ist ein weiteres Mitglied des wissenschaftlichen Beirats, das zumindest ein Doktorat aufweist, hinzuzuziehen.
- (4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 1 ECTS-Punkt.

§11 Prüfungsordnung

- (1) Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und der Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodologischen Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung werden beispielsweise herangezogen: Mitarbeit und/oder Referate und/oder eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit/Seminararbeit).

Kurse (KU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche, wissenschaftlicher Problemstellungen und Lösungsverfahren oder der Erarbeitung von Basis-, Aufbau- und Vertiefungs- sowie Methodenwissen. Vortrag und Dialog finden unter Einbindung der Studierenden statt, ergänzt um Arbeiten und Teamarbeit unter Anleitung und Aufsicht der Lehrenden. Die Studierenden sind zu selbstständiger Vor- und Nachbereitung der Einheiten, ggf. zur Erstellung einer schriftlichen Arbeit (Hausarbeit) angehalten.

Ein **Praktikum (PR)** ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung und dient der Bewährung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie der Einübung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Beurteilung lautet im Falle einer positiven Absolvierung „mit Erfolg teilgenommen“, andernfalls „ohne Erfolg teilgenommen“.

- (2) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

- (3) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

- (4) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des studienrechtlichen Satzungsteils der Universität Wien.

(5) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(6) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(7) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrganges absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrganges nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 12 Abschluss

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrganges erfordert die erfolgreiche Absolvierung aller Module gemäß § 8 Abs 2, die positive Beurteilung der Masterthesis und die positive Absolvierung der Masterprüfung.

(2) Der Abschluss des Universitätslehrganges „Familienunternehmen und Vermögensnachfolge“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräftigen.

(3) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „Familienunternehmen und Vermögensnachfolge“ ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
K r a m m e r

1. Semester	1. Semester	1. Semester
<u>Pflichtmodul 1:</u> „Vermögensplanung in der aufrechten Partnerschaft“ (7 ECTS-Punkte) • Ehe- und Partnerschaftsrecht • Kindschaftsrecht • Vertragsgestaltung in Ehe und Partnerschaft • Internationales Privatrecht I <u>Pflichtmodul 2:</u> „Vermögensauseinandersetzung in der gescheiterten Partnerschaft“ (4 ECTS-Punkte) • Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht • Steuerrecht I (einschließlich Sozialversicherungsrecht) <u>Pflichtmodul 3:</u> „Vermögensübertragung unter Lebenden“ (11 ECTS-Punkte) • Vermögensübertragung zu Lebzeiten • Unternehmensübertragung zu Lebzeiten • Steuerrecht II • Erwachsenenschutzrecht und Gestaltungsmöglichkeiten im Krankheitsfall • Case Studies Steuerungsmöglichkeiten durch letztwillige Verfügung	<u>Pflichtmodul 4:</u> „Vermögensübertragung von Todes wegen“ (10 ECTS-Punkte) • Das Unternehmen im Erbgang • Außerstreitverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Verlassenschaftsverfahrens • Case Studies Erbrechtsstreit • Internationales Privatrecht II • Steuerrecht III <u>Pflichtmodul 5:</u> „Gestaltungsmöglichkeiten mit Stiftungen und Trusts“ (8 ECTS-Punkte) • Österreichisches Stiftungsrecht • Ausländische Rechtsformen: Liechtensteinische Stiftung und Trust • Steuerrecht IV: Stiftungssteuerrecht und Internationales Steuerrecht <u>Pflichtmodul 6:</u> „Vertiefendes Wirtschaftsrecht“ (4 ECTS-Punkte) • Umgründung im Gesellschaftsrecht • Umgründung im	<u>Pflichtmodul 7:</u> „Konfliktmanagement und Kommunikation“ (6 ECTS-Punkte) • Rechtsdurchsetzung und alternative Formen der Streitbeilegung • Konfliktmanagement im Familienunternehmen • Verhandlungsführung und –technik • Generationenwechsel aus Sicht des Unternehmensberaters • Präsentation Masterthesis Thema • Präsentation Masterthesis Ergebnisse

	Steuerrecht • Kapitalmarktrecht • Wirtschaftsstrafrecht • Rechnungslegungsrecht • Geldwäsche und Transparenzregeln • Corporate and Foundation Governance	
Gesamt: 22 ECTS-Punkte	Gesamt: 22 ECTS-Punkte	Gesamt: 6 ECTS-Punkte
		Masterarbeit (9 ECTS-Punkte) Masterprüfung (1 ECTS-Punkt)

Englische Titel der Module

Modul 1: Pflichtmodul „Vermögensplanung in der aufrechten Partnerschaft“ (7 ECTS-Punkte)	Module 1: Compulsory module: Asset Planning in Marriage or Civil Partnership (7 ECTS credits)
Modul 2: Pflichtmodul „Vermögensauseinandersetzung in der gescheiterten Partnerschaft“ (4 ECTS-Punkte)	Module 2: Compulsory module: Division of Assets on Divorce and Separation (4 ECTS credits)
Modul 3: Pflichtmodul „Vermögensübertragung unter Lebenden“ (11 ECTS-Punkte)	Module 3: Compulsory module: Inter Vivos Transfer of Assets (11 ECTS credits)
Modul 4: Pflichtmodul „Vermögensübertragung von Todes wegen“ (10 ECTS-Punkte)	Module 4: Compulsory module: Transfer of Assets on Death (10 ECTS credits)
Modul 5: Pflichtmodul „Gestaltungsmöglichkeiten mit Stiftungen und Trusts“ (8 ECTS-Punkte)	Module 5: Compulsory module: Asset Planning with Foundations and Trusts (8 ECTS credits)
Modul 6: Pflichtmodul „Vertiefendes Wirtschaftsrecht“ (4 ECTS-Punkte)	Module 6: Compulsory module: Advanced Business Law (4 ECTS credits)

Modul 7: Pflichtmodul „Konfliktmanagement und Kommunikation“ (6 ECTS-Punkte)	Module 7: Compulsory Module: Conflict Management and Communication (6 ECTS credits)
---	--